

Räum- und Sicherungspflicht im Winter

Jetzt mitten im Winter können wir jederzeit mit Glätte und Schneefällen rechnen. Spätestens dann tauchen immer wieder die gleichen Fragen auf, wie z. B.: „Wer ist zuständig für das Räumen und Streuen von Gehwegen? Was ist, wenn an meinem Grundstück kein Gehweg anliegt?“

Die Räum- und Streupflicht ist in der gemeindlichen Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter geregelt.

Für die Sicherungsflächen beim Winterdienst gilt folgender Grundsatz:

Die Sicherungspflicht (Räum- und Streupflicht) besteht für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, dazu gehören Gehwege, Geh- und Radwege und in Ermangelung dieser, bestimmte Abschnitte von Fahrbahnen. Der Winterdienst ist durchzuführen von den Anliegern und Hinterliegern der betreffenden Straßenabschnitte, auch wenn diese nicht namentlich im Straßenverzeichnis aufgeführt sind (Gruppe C).

Gehwege sind grundsätzlich zu räumen bzw. zu sichern. Wenn nur ein einseitiger Gehweg vorhanden ist, dann ist nur der Anlieger dieses Gehweges verpflichtet zu räumen. Nach der Straßenverkehrsordnung ist jeder Fußgänger verpflichtet diesen Gehweg zu benutzen. Der gegenüber liegende Anlieger muss seine Seite nicht räumen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass jeder Anlieger für seinen eigenen privaten Einfahrtsbereich eine Sicherungspflicht hat.

Ist im ganzen Straßenverlauf kein Gehweg vorhanden, muss jeder Anlieger auf seiner Straßenseite je nach Straßenreinigungsverzeichnis seiner Räum- und Sicherungspflicht nachkommen.

Zusammenfassung der Räum- und Sicherungspflicht nach Gruppen lt. Straßenreinigungsverzeichnis:

Gruppe A: Sicherungsfläche sind **nur Gehwege** etc., keine Straßenfahrbahnen

Ortsteil: Bergkirchen: Sonnenstraße
Römerstraße bis zur Maisachbrücke

Ortsteil: Bergkirchen-GADA: Kreuzackerstraße
Gadastraße (ohne Gadazufahrt)

Ortsteil: Günding: Hauptstraße
Brucker Str. ab Einmündung Feldgedinger Straße in
östlicher Richtung

Gruppe B: Sicherungsfläche sind Gehwege etc. und wenn keine Gehwege vorhanden sind, dann 0,5 m innerhalb der Fahrbahn auf beiden Straßenseiten. Wenn ein einseitiger Gehweg vorhanden ist, dann ist nur der Anlieger des Gehweges verpflichtet zu räumen, weil nach der Straßenverkehrsordnung der Fußgänger diesen Gehweg benutzen muss.

Ortsteil Bergkirchen:	Bacherner Straße, Haus-Nr. 2, 3, 3 A, 4 u. Sonnenstr. 6
Ortsteil Eisolzried:	Kreisstraße
Ortsteil Feldgeding:	Dachauer Straße Fürstenfelder Straße Bergkirchner Straße
Ortsteil Günding:	St.-Vitus-Straße Kanalstraße
Ortsteil Kreuzholzhausen:	Ortsstraße
Ortsteil Lauterbach:	Prieler Straße
Ortsteil Oberbachern:	Dorfstraße in nordwestlicher Richtung ab der Einmündung Kneilingstraße
Ortsteil Priel:	Eisolzrieder Straße,

Gruppe C: Sicherungsfläche sind die Gehwege etc. und wenn keine Gehwege vorhanden, dann 1,0 m innerhalb der Fahrbahn auf beiden Straßenseiten. Wenn nur ein einseitiger Gehweg vorhanden ist, dann ist nur der Anlieger des Gehweges verpflichtet zu räumen, weil nach der Straßenverkehrsordnung der Fußgänger diesen Gehweg benutzen muss.

Zur Gruppe C gehören alle Ortsstraßen, Gehwege und Plätze, die nicht im Straßenreinigungsverzeichnis unter der Gruppe A und B aufgeführt sind.

Zur Sicherung der Gehbahnen im Winter hier ein Auszug aus der Satzung:

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20:00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass es nicht erlaubt ist, den Schnee aus der eigenen Einfahrt auf die Straße oder in die Einfahrt des Nachbarn schieben.

Bitte stellen Sie ihre Fahrzeuge so ab, dass die Winterdienstfahrzeuge nicht behindert werden. Achten Sie darauf, dass notwendige Umkehrmöglichkeiten frei bleiben. Sonst ist ein ordnungsgemäßes Räumen nicht möglich. Wenn unsere Mitarbeiter zum Streuen ausrücken, erfolgt dies bereits gegen 4 Uhr, um nach Möglichkeit bis zum Beginn des Berufsverkehrs die Straßen für Sie in einen guten Zustand zu bringen.

Bei der Gelegenheit bitten wir um Verständnis, wenn nicht alle Vorstellungen der Bürger hundertprozentig erfüllt werden können. Oft besteht darauf kein Einfluss, denn Temperaturschwankungen von wenigen Graden lassen (z. B. an Kreuzungen) das Salz sehr verschieden wirksam werden. Unsere beauftragten Schneeräumer versuchen stets das beste Ergebnis zu erreichen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass zuerst die Hauptstraßen von Schnee und Eis befreit werden müssen, erst danach erfolgt im Bedarfsfall das Räumen der Nebenstraßen.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Bäume und Sträucher, die von Privatgrundstücken auf öffentliche Straßenflächen ragen bzw. Verkehrsschilder verdecken, zurückgeschnitten werden. Jeder Grundstückseigentümer ist aufgrund des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) dazu verpflichtet.

(Text: SG)